

Satzung der Gemeinde Seevetal über die Regelung der Abwasserbeseitigung durch abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abflusslose Sammelgruben

- (1) 1. Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 - a) das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird, wie z.B. Wochenendhäuser, Jagdhütten oder Vereinsheime
 - b) der jährliche Wasserverbrauch 20 m³ nicht übersteigt und
 - c) die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 m³, in Ausnahmefällen 4 m³, aufweist.
2. Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist als Übergangslösung möglich
 - a) bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage, oder
 - b) zur Behebung eines Abwassermisstandes.

§ 2

Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Der Grundstückseigentümer ist ebenso für deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere für die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß DIN Vorschriften verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Gemeinde Seevetal erstmals vor Inbetriebnahme und danach alle 20 Jahre, sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung nachzuweisen.
- (2) Der Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vor dem Bau der Anlage mit folgenden Angaben und Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage (Datenblatt)
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen
 - Lage der abflusslosen Sammelgrube
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - c) Nachweis über den Frischwasserverbrauch der letzten 2 Jahre

- 60.1.3 -

- (3) Die abflusslose Sammelgrube ist mit einem optischen oder akustischen Füllstandanzeiger auszurüsten.
- (4) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.
Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.
- (5) Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme der Anlage durch die Gemeinde oder durch ein von ihr Beauftragten.
- (6) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Bearbeitung der abflusslosen Sammelgrube erforderlich sind.
- (7) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat der Gemeinde Seevetal unaufgefordert spätestens bis zum Ende des 1. Quartals jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen.
Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (8) Wird Frischwasser für die Gartenbewässerung benutzt, ist eine separate Wasseruhr zu installieren.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für den Bau von abflusslosen Sammelgruben in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

§ 3

Entleerung

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich, über die öffentliche Einrichtung -Fäkalabfuhr- durch die Gemeinde Seevetal oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchzuführen und mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde Seevetal oder bei dem von der Gemeinde Seevetal beauftragten Abfuhrunternehmen anzumelden.
- (2) Nach Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist innerhalb von 14 Tagen eine vollständige Endentleerung der abflusslosen Sammelgrube zu veranlassen.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 den Bau der abflusslosen Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und der Gemeinde die Wasserundurchlässigkeit nicht nachweist,
 2. § 2 Abs. 2 der Gemeinde Seevetal den Bau der Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. § 2 Abs. 3 die Sammelgrube nicht mit einem Füllstandsanzeiger ausrüstet,
 4. § 2 Abs. 4 die Sammelgrube nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung durchgeführt werden kann,
 5. § 2 Abs. 6 die weiteren angeforderten Unterlagen nicht vorlegt,
 6. § 2 Abs. 7 nicht spätestens bis zum Ende des 1. Quartals jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachweist,
 7. § 3 Abs. 1 die abflusslose Sammelgrube nicht durch ein von der Gemeinde zugelassenes Abfuhrunternehmen entleeren lässt,
 8. § 3 Abs. 2 die Endentleerung nach Kanalanschluss nicht durchführen lässt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Satzung hat für das betroffene Grundstück nur solange Rechtskraft, bis dieses der Anschlusspflicht an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Landkreises Harburg unterliegt und im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung des Landkreises Harburg angeschlossen ist (betriebsfertiger Anschluss).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Seevetal, den 19.12.2012

Schwarz
Bürgermeister